

Bestätigung über gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Schule oder Kindertageseinrichtung



Nummer/Aktenzeichen der Bedarfsgemeinschaft
--

1. Antragsteller/in (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes/Jugendlichen)

Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Straße	Hausnummer	PLZ
Ort		

2. Kind/Schüler/in

Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
--------------	---------	---------------------------

3. Angaben zum gemeinsamen Mittagessen

Das Kind-Der Schüler/in

besucht/besuchte im Zeitraum vom bis die Schule/Kindertageseinrichtung
und nimmt/nahm im Monat durchschn. an Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

wird/wurde im Zeitraum vom bis im Rahmen einer anerkannten
Kindertagespflege betreut (**Hinweis:** Bitte fügen Sie den Bescheid des Jugendamtes bei).

4. Schule/Kindertageseinrichtung/Tagespflege

Name der Einrichtung			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Zahlungsempfänger/in			
IBAN DE	BIC	Name des Kreditinstituts	

Hinweis: Überweisungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des Leistungsanbieters.

Höhe der Kosten		€	täglich
			monatlich

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Hinweise auf der Folgeseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Stempel/Unterschrift des Leistungsanbieters	Anlagen
------------	---	---------

Wichtige Hinweise

Seit 2011 besteht die Möglichkeit, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu beantragen.

Hierzu zählt auch die durch Schulen/Kindertageseinrichtungen organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen,

wenn sie

- im Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII stehen oder wenn
- für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder
- sie im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise für eine Deckung der Kosten zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule ausreichen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Die Mittagsverpflegung findet grundsätzlich bereits im Regelbedarf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Berücksichtigung. Oftmals ist allerdings das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Wichtig:

Eine Leistungsgewährung kann nur für eine durch die Schule / Kindertageseinrichtung organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck), kann nicht bezuschusst werden.

Wie funktioniert die Beantragung?

Lassen Sie bitte die Anlage vom Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ausfüllen und reichen Sie diese umgehend wieder bei ihrem zuständigen Jobcenter ein.

Bitte beachten Sie, dass die Rückgabe der Anlage innerhalb des aktuellen Bewilligungszeitraumes für Arbeitslosengeld II erfolgen muss.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter durch das zuständige Jobcenter bzw. den zuständigen Landkreis.